

BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT
GEM. § 9 ABS. 8 BAUGESETZBUCH
ZUM BEBAUUNGSPLAN

Mai 2022

HORN NR. 14 „NEUENGÄRTEN“



Stadt Erwitte

Erstellt vom Aufgabenbereich
Stadtplanung



Verfahrensstand:

Satzung gem. § 10 (1) BauGB

TEIL 1 BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN

In der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 26.09.2016 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“ eingeleitet. Ein expliziter Aufstellungsbeschluss wurde nicht gefasst. Hierzu soll östlich der bestehenden Wohnbebauung an der Böckumer Straße und nördlich der Langenstraße eine Fläche für weitere Wohnbebauung bereitgestellt werden. Mit Beschluss vom 05.09.2017 wurde das Grundstück Gemarkung Horn, Flur 4, Flurstück 268 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen.

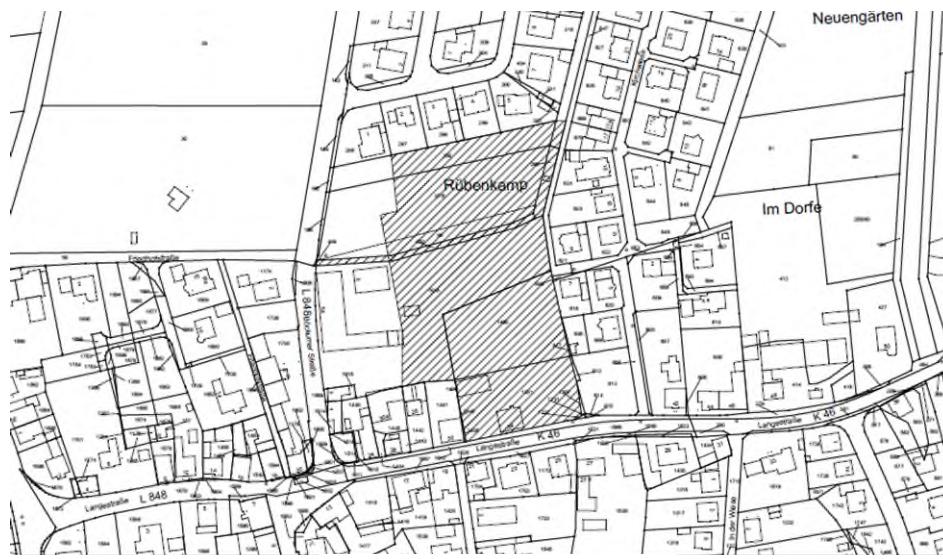
2. LAGE DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“ liegt innerhalb der integrierten Ortslage von Horn östlich der „Böckumer Straße“ und nördlich der „Langestraße“. Der Bereich ist umgeben von Wohnbebauung. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Horn, Flur 2, Flurstücke 1438, 1439, 1440, 1301, 1302, 1731, 1732, 1450 und 1618 tlw. sowie aus der Flur 4 die Flurstücke 290, 268, 289 tlw. und 937. Diese Fläche weist insgesamt eine Größe von 1,29 ha auf.

Ein Teil der Fläche ist bereits mit einem Wohnhaus, einer temporären Flüchtlingsunterkunft und einer Scheune bebaut. Der andere Teil der Fläche wird zurzeit als Grünland und Obstwiese genutzt. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der Nutzungsstruktur der Fläche als relativ artenreich einzustufen. Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil im M. 1: 1.000 und aus dem Deckblatt dieser Begründung ersichtlich.

Der Planbereich arrondiert das bestehende Siedlungsgebiet von Horn. Die Bebauung im Norden und Osten ist durch ein- und zweigeschossige Wohnhäuser geprägt. Im Norden schließt sich die Wohnbebauung an der Straße „Rübenkamp“ an. Dieser Siedlungsbereich stammt aus den 1970er Jahren. Im Osten befindet sich das Baugebiet „Kirchwiese“, welche Anfang der 2000er Jahre von der Stadt Erwitte vermarktet wurde. Die Bebauung an der „Langestraße“ und entlang der „Böckumer Straße“ gehört zum historischen Ortskern von Horn. Die freien Flächen werden derzeit als Grünland, als Obstwiese und als Garten genutzt. Die biologische Vielfalt ist aufgrund der Nutzungsstruktur der Fläche als relativ artenreich einzustufen.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil im M. 1 : 1.000 ersichtlich.



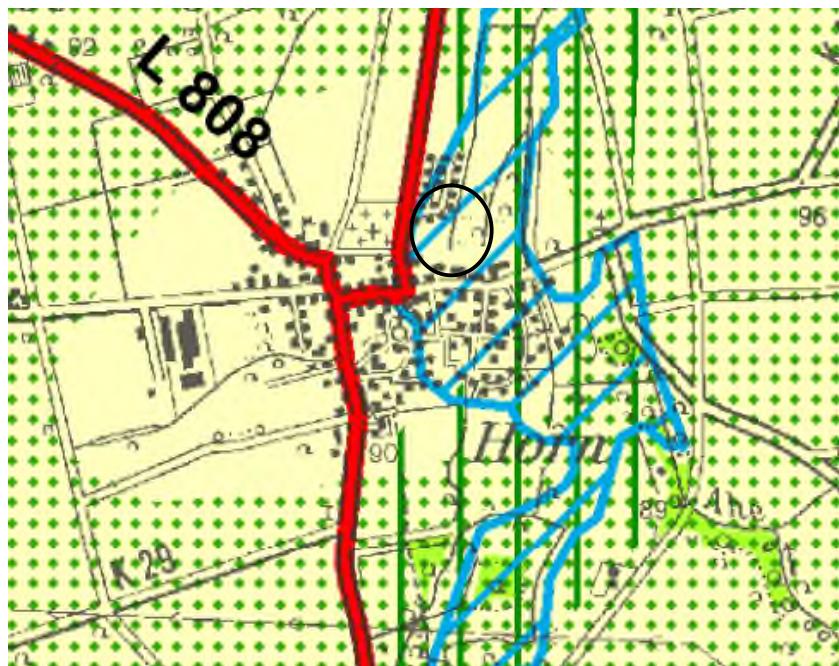
3. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT – FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND ANDERE FACHPLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) stellt die Stadt Erwitte als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich an der Entwicklungssachse 2. Ordnung dar.

3.2 Regionalplan

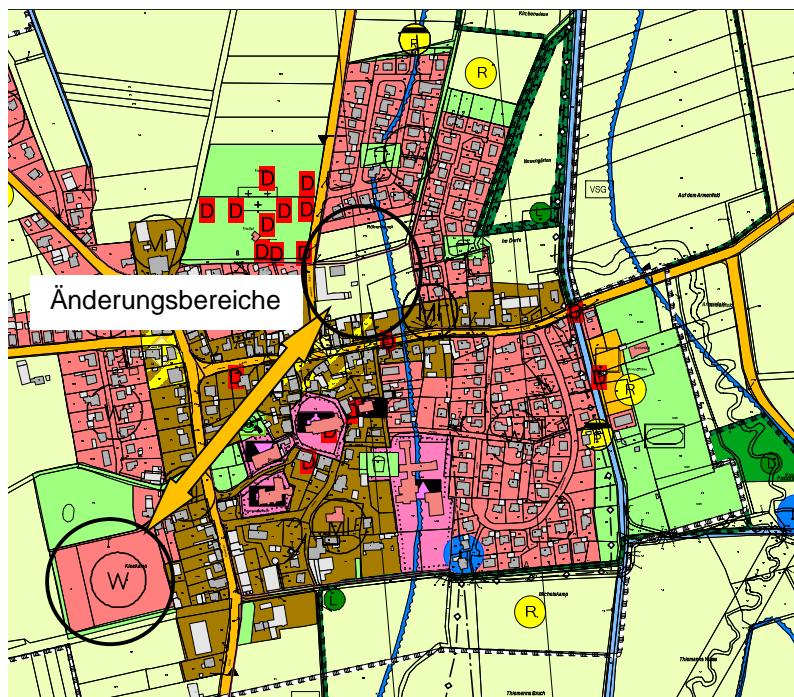
Der Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt das Plangebiet überwiegend als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Überschwemmungsbereich“ dar. Das Anpassungsgebot ist aber dennoch gewahrt, da raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen erst mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Da der Änderungsbereich kleiner ist, erübrigts sich ein Änderungsverfahren für den Regionalplan. Hinzu kommt, dass Dörfer mit weniger als 2.000 Einwohnern im Regionalplan grundsätzlich nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden.



Auszug aus dem Regionalplan

3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahre 2009 stellt für den Änderungsbereich überwiegend „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Deshalb wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert.



uszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte

Es erfolgt ein Tausch von zwei Flächen in Horn. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde für den Stadtteil Horn-Millinghausen ein Netto-Wohnbauflächenbedarf von 1,7 ha ermittelt. Zur Deckung dieses Bedarfs wurde die Fläche „Kuhlecke“ (ca. 1,5 ha) in den FNP aufgenommen. Die in klassisch arrondierter Lage im Ortskern integrierte Fläche „Östlich Böckumer Straße“ wurde aufgrund der seinerzeit noch bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung erst im Zuge des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung ins Verfahren eingebbracht und daher nicht weiter untersucht. Das Überschwemmungsgebiet des Trotzbachs hätte zudem damals eine effiziente Nutzung der Fläche nicht zugelassen. In den vergangenen Jahren haben sich die Rahmenbedingungen durch die Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und die Hochwasserschutzmaßnahmen am Trotzbach andererseits jedoch grundlegend geändert. Aus städtebaulicher Sicht ist die Fläche „Östlich Böckumer Straße“ aufgrund ihrer integrierten Lage eindeutig zu favorisieren. Da es in Erwitte insgesamt einen Wohnbauflächenüberhang gibt, kann auf dieser Fläche keine zusätzliche Wohnbaufläche dargestellt werden, sondern es muss ein Austausch der Flächen erfolgen.

Landschafts- und Naturschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Das annähernd 500 km² große Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (Natura 2000 Nr. DE-4415-401) befindet sich in einem Abstand von 200m östlich des Plangebietes. Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche, zwischen Salzkotten im Osten und Unna im Westen sowie der Lippeaue im Norden und dem Ruhr/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Süd nach Nord ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere

bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird aufgrund der Entfernung nicht gesehen. Außerdem ist der Planbereich durch Wohnbebauung vorgeprägt. Es stehen ausreichende Flächen in der Umgebung zur Verfügung, sodass hier nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen ist.

4. ZWECK UND ZIEL DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Da seit der Erschließung und Erstvermarktung der Grundstücke im Baugebiet „Kirchwiese“ mittlerweile mehr als 15 Jahre vergangen sind, wird beabsichtigt, mit der Bauleitplanung für ein neues Baugebiet im Stadtteil Horn-Millinghausen zu beginnen. Es besteht weiterhin eine Nachfrage nach erschwinglichen Baugrundstücken. Um jungen Familien die Errichtung eines Wohnhauses in Horn zu ermöglichen, wird nunmehr die Fläche in klassisch arrondierter Lage im Ortskern von Horn überplant.

Horn ist nach der Kernstadt, Bad Westernkotten und Stirpe der viertgrößte Ortsteil von Erwitte. Aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung von Horn (z.B. zweizügige Grundschule und Kindergarten für das ganze Kirchspiel Horn, Nahversorgung, Ärzte, Sportvereine) und der guten verkehrlichen Anbindung nach Lippstadt, Soest und zur A 44 ist die Ausweisung eines Neubaugebietes auch im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit des Ortes und die Auslastung der Infrastruktur folgerichtig.

Ein Teil der Fläche gehört bereits der Stadt Erwitte. Mit den Eigentümern der anderen Flächen sind inzwischen Gespräche geführt worden. Sie haben ihre grundsätzliche Verkaufsbereitschaft erklärt und sind mit dem städtischen Vermarktmungsmodell einverstanden. Das Baugebiet ist für den individuellen Ein- bis Zweifamilienhausbau vorgesehen, da das die Wohnform ist, die in einer ländlich geprägten Region überwiegend nachgefragt wird.

5. PLANUNGSKONZEPT

Die vorgesehenen Festsetzungen entsprechen dem seit einigen Jahren in den Neubaugebieten üblichen Standard:

- Es ist eine maximale Zweigeschossigkeit als Höchstgrenze, First- und Traufhöhen ohne Festsetzung von Dachformen vorgesehen. Damit wird zum einem der Nachfragestruktur Rechnung getragen und zum anderen ein gewisser Trend in der Architektur unterstützt (z.B. zweigeschossige Einfamilienhäuser mit Pultdächern, Walmdächern oder Zeltdächern)
- Die Erschließung erfolgt über die „Langestraße“ (K 46), die wiederum an das überregionale Straßennetz angeschlossen ist.
- Es wird eine Fuß- und Radwegverbindungen aus dem Baugebiet Richtung Westen auf die „Böckumer Straße“ und Richtung Osten in das Baugebiet „Kirchwiese“ geben, kurze Fuß- und Radwegverbindungen reduzieren motorisierten Verkehr und dienen der Verkehrsberuhigung.
- nach Osten zum Baugebiet „Kirchwiese“ wird eine Fläche zum Anpflanzen von heimischen Gehölzen festgesetzt. Für den unvermeidbaren Eingriff in den Landschaftsraum ist außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Ausgleichsfläche vorgesehen zugunsten einer besseren Ausnutzung dieser Fläche für Wohnbebauung. Der Ausgleich erfolgt ganz überwiegend eingeschlossen durch Herstellung eines beidseitigen Uferrandstreifens mit Einsaat einer Blühmischung entlang der Lüne.

Die Überplanung der Freifläche entspricht dem Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, trägt zu einer sozialgerechten und umweltschonenden Bodennutzung bei und führt gleichzeitig zu einer zunehmenden Verdichtung und Arrondierung der Bebauung von Horn.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Vorhaben unzulässig, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht besteht. Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der FFH- und Europäischen Vogelschutzgebiete.

Das Bebauungsplangebiet soll in 16 Bauplätze, davon 13 im bisher unbebauten Bereich, aufgeteilt werden, die eine Größe zwischen ca. 500m² bis ca. 800m² haben werden. Die unterschiedlichen Grundstücksgrößen stellen ein Baulandangebot dar, das den unterschiedlichen Bedürfnissen potentieller Bauinteressenten gerecht werden soll. Sie entsprechen erfahrungsgemäß dem Nachfrageverhalten der ortsansässigen Bevölkerung.

6. BEGRÜNDUNG VON FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Abgeleitet aus der vorhandenen Siedlungs- und Nutzungsstruktur soll der überwiegende Plangebietbereich als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden. Abweichend vom Katalog der vorgesehenen zulässigen Nutzungen sollen im Bebauungsplan jedoch nur die gem. Abs. 2 allgemein zulässigen Nutzungen wie

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden.

Im Bereich des geplanten Baugebietes werden nur die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen:

- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

Die weiteren Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauGB

- 3. Anlagen für Verwaltungen,
- 4. Gartenbaubetriebe,
- 5. Tankstellen

werden ausgeschlossen, da diese zusätzlich zu den anderen hier zulässigen Nutzungen möglicherweise zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und zu einer zusätzlichen Lärmbelastung des Wohnbereiches führen würden.

Da für Anlagen der Verwaltung andere Standorte in der Kernstadt Erwitte zur Verfügung stehen, Tankstellen in der Regel an belasteten Hauptverkehrsstraßen ihren Standort finden sollen, kann auf die ausnahmsweise Zulassung dieser Nutzungen verzichtet werden. Gartenbaubetriebe finden bei der kleinteiligen Struktur der Grundstücke des Plangebietes nicht die notwendigen betrieblichen Voraussetzungen, auch führt der mit ihnen verbundene Verkehr hier zu unangepassten Belastungen. Deshalb sollen auch Gartenbaubetriebe hier nicht ausnahmsweise zugelassen werden.

Für die Bestandsbebauung entlang der Langestraße wird „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Sie dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Abweichend vom Katalog der vorgesehenen zulässigen Nutzungen sollen im Bebauungsplan jedoch nur die gem. Abs. 2 allgemein zulässigen Nutzungen wie

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des
- Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

zugelassen werden.

Die nachfolgend allgemein zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (5) BauNVO nicht zugelassen:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Die nachfolgend ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (6) BauNVO nicht zugelassen

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Teile des Gebiets.

Da Tankstellen in der Regel an belasteten Hauptverkehrsstraßen ihren Standort finden sollen, kann auf die Zulassung dieser Nutzungen verzichtet werden. Gartenbaubetriebe finden bei der kleinteiligen Struktur der Grundstücke des Plangebietes nicht die notwendigen betrieblichen Voraussetzungen, auch führt der mit ihnen verbundene Verkehr hier zu unangepassten Belastungen. Deshalb sollen auch Gartenbaubetriebe hier nicht zugelassen werden. Vergnügungsstätten führen in der kleinteiligen, dörflichen Struktur zu unerwünschten Beeinträchtigungen, deshalb werden sie im gesamten Mischgebiet ausgeschlossen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO durch

- die Grundflächenzahl
- die Geschossflächenzahl und
- die Zahl der Vollgeschosse

bestimmt.

Es gelten im „Allgemeinen Wohngebiet“ eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5, um in Ableitung der Dichtewerte aus den angrenzenden Baugebieten eine ähnliche Bebauung zu gewährleisten. Das gem. § 17 Abs. 1 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete höchstzulässige Maß von 0,4 GRZ und 1,2 GFZ wird somit nicht ausgeschöpft. Die festgesetzte bauliche

Dichte entspricht damit in angemessener Weise der Lage und der städtebaulichen Zielsetzung eines Wohngebietes mit Durchgrünung.

Im „Mischgebiet“ kann eine höhere Dichte ausgenutzt werden. Das entspricht der Bebauung entlang der Langestraße. Es gilt eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8.

Im ganzen Baugebiet gilt eine zweigeschossige Bauweise als Höchstgrenze. Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch die Festsetzung von Trauf- und Firsthöhen gesteuert. Es gilt eine Traufhöhe von max. 7,50 m. Das Maß gilt gemessen zwischen der Traufe des Hauptdaches (Oberkante Fußpfette) und der senkrecht darunterliegenden gemittelten natürlichen Geländeoberfläche. Die Firsthöhe darf max. 9,50 m betragen, gemessen zwischen dem First des Hauptdaches und der senkrecht darunterliegenden gemittelten natürlichen Geländeoberfläche.

6.3 Bauweise und Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten

Um den städtebaulich unerwünschten massiven Wohnungsbau zu verhindern und die damit verbundenen Auswirkungen (z.B. Verkehrsaufkommen) zu vermeiden, sind für das gesamte Baugebiet **Einzelhäuser- und Doppelhäuser** zulässig. Die Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird auf zwei begrenzt, bei Doppelhaushälften ist max. eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig. Die Zulässigkeit einer zweiten Wohneinheit im Gebäude ermöglicht das erwünschte generationsübergreifende Wohnen, andererseits gewährleistet die Beschränkung, dass nur Ein- und Zweifamilienhäuser entsprechend der gewünschten Siedlungsstruktur im Plangebiet errichtet werden.

6.4 Gestaltungsvorschriften

Gestalterische Festsetzungen für das Baugebiet werden nur sehr zurückhaltend getroffen:

- Spezielle Dachformen werden nicht festgesetzt, ausgeschlossen sind allerdings Flachdächer, da nur geneigte Dächer mit mind. 20° Neigung zulässig sind.
- Die Dachneigung, Traufhöhe, Gebäudetiefe, das Material der Außenwände sowie das Dachdeckungsmaterial sind bei Doppelhäusern und Hausgruppen einheitlich zu halten.
- Garagen, Einfriedungen aller Art und Nebenanlagen müssen einen Mindestabstand von 3,00 m zu den Straßenverkehrsflächen und von 1,00 m zu den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung einhalten. Ausgenommen sind Hecken, Mauern und Zäune bis zu einer Höhe von 1,00 m.

Spezielle Dachformen werden nicht festgesetzt, ausgeschlossen sind allerdings Flachdächer, da Diese Festsetzungen belassen dem Bauherrn bzw. dem Architekten bei der Bauausführung unter Wahrung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen vielfältige Möglichkeiten der individuellen Gestaltung. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der privaten Belange ist hierdurch nicht gegeben.

6.5 sonstige Festsetzungen

Am östlichen Rand des Baugebietes verlaufen die Haupt-Schmutzwasserleitung DN 300 des Ortsteils Horn zum Pumpwerk Rübenkamp sowie die Verrohrung des Bachlaufes „Lüne“ DN 1000. Beide Kanalleitungen müssen weiterhin erhalten bleiben und werden deshalb gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB als unterirdische Hauptabwasserleitungen festgesetzt. Für Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten wird ein Schutzstreifen von beidseitig 2,00 m Breite gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt. Um die Beeinträchtigung der neuen Baugrundstücke möglichst gering zu halten, wird der in West-Ost-Richtung verlaufende Regenwasserkanal von der Böckumer Straße in die geplanten Geh- und Radwege verlegt. Da die Breite der Wege als Schutzfläche nicht ausreicht, wird begleitend ebenfalls eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche von 1,00 m Breite festgesetzt.

7. ERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet wird über die Langestraße (K46) mit einer Stichstraße mit ausreichend großer Wendefläche erschlossen. Insgesamt wird sich die zusätzliche Belastung der Anwohner der angrenzenden Straßen im zumutbaren Rahmen bewegen.

Die neue Anliegerstraße erhält eine Breite von 6,75 m und soll in Zukunft verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Mit dem Querschnitt wird gewährleistet, dass das Begegnen von zwei Fahrzeugen auf der Fahrbahn bei gleichzeitiger Anlage eines Gehweges möglich ist.

Ein Fuß- und Radweg führt aus dem Baugebiet nach Westen auf die Böckumer Straße, ein anderer nach Osten in das Baugebiet „Kirchwiese“. Der Verzicht auf eine Anbindung des Wohngebietes für den motorisierten Verkehr auf die Böckumer Straße bzw. ins östlich angrenzende Baugebiet „Kirchwiese“ verhindert Schleichverkehre und sorgt dafür, dass tatsächlich nur Anlieger in das Baugebiet fahren. Kurze Fuß- und Radwegverbindungen in andere Baugebiete reduzieren motorisierten Verkehr und dienen der Verkehrsberuhigung.

8. VER- UND ENTSORGUNG

Im Zuge der Erschließung des Baugebietes erfolgt die Stromversorgung durch Anschluss an das Versorgungsnetz, das in den angrenzenden Straßen betriebsbereit vorhanden ist. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet wird die Wasserversorgung durch das Lörmecke Wasserwerk sichergestellt.

Das Plangebiet muss gemäß § 51 a LWG im Trennsystem erfolgen. Das anfallende Schmutzwasser kann über die geplante SW-Kanalisation an die im Gebiet verlaufende Hauptabwasserleitung angeschlossen werden, von wo es über das Pumpwerk Rübenkamp zur Kläranlage Böckum geleitet wird. Im Zuge der Bebauungsplanaufstellung wird der in West-Ost-Richtung verlaufende in die Rad- und Fußwege umgelegt. Das gesammelte Oberflächenwasser kann über die vorgesehene Regenwasserkanalisation im Baugebiet zum östlich angrenzenden verrohrten Lünegraben bzw. in die Regenwasserkanalisation in angrenzenden Straßen abgeleitet werden.

Die Entwässerung von Grundstücken wird durch die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Erwitte geregelt. Die Entwässerungssatzung sieht für die städtische Kanalisation grundsätzlich einen Anschluss- und Benutzungzwang vor.

Die Anlage für die Versorgung von Telefonen werden von den zuständigen Versorgungsbetrieben hergerichtet.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum von Horn, das von Wohnbebauung geprägt ist. Obwohl Horn sehr ländlich geprägt ist, befinden sich landwirtschaftliche Betriebe nicht im Einwirkungsbereich des Baugebietes. Auch ist mit Lärmbelastungen durch Straßenverkehr oder Gewerbebetriebe gegenwärtig nicht zu rechnen.

10. ALTLASTEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Altlastenverdachtsstandorte nicht bekannt.

11. DENKMALSCHUTZ- UND DENKMALPFLEGE

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich an der Langestraße eine Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal), die dem Denkmalschutz unterliegt. Es handelt sich um einen Bildstock aus dem Jahr 1721 mit Inschrift in einem Lorbeerkrantz eingelassen. Dieses Denkmal ist gem. § 9 Abs.6 i.V.m. § 172 Abs.1 BauGB zur Erhaltung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW festgesetzt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax: 02761-937520) unverzüglich anzugeben und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

12. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMASSNAHME

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nördlich und östlich der Bestandsbebauung Obst- und Laubbäume. Die Bäume sind im Juni 2020 kartiert und hinsichtlich der Kriterien Zustand, Standort und Eignung für Privatgärten bewertet worden.

Begründung Bebauungsplan Horn Nr. 14 „Neuengärten“



Nr.	Art	Zustand	Standort	Eignung
1	<i>Corylus Colurna</i>	gesund	in Baugrenzen	
2	<i>Quercus Robur</i>	gesund	in Baugrenzen	nein, wg. Eichenprozessionsspinner
3	<i>Juglans Regia</i>	gesund	an Baugrenze	
4	<i>Pyrus Communis</i>	Stamm-,Kronen u. Kernholzschäden	Freifläche	nein, Standsicherheit gefährdet
5	<i>Malus Domestica</i>	gesund	in Baugrenzen	
6	<i>Prunus Avium</i>	gesund	Freifläche	ja
7	<i>Pyrus Communis</i>	abgängig	in Baugrenzen	
8	<i>Platanus Acerifolia</i>	gesund	in Baugrenzen	
9	<i>Pyrus Communis</i>	Abgängig, Kronenschäden	in Baugrenzen	
10	<i>Acer Platanoides</i>	krank		
11	<i>Tilia Cordata</i>	gesund	an Baugrenze	nein, wg. Größe
12	<i>Pyrus Communis</i>	absterbend	an Baugrenze	
13	<i>Tilia Cordata</i>	gesund	an Baugrenze	nein, wg. Größe
14	<i>Acer Platanoides</i>	absterbend	an Baugrenze	
15	<i>Betula Pendula</i>	abgestorben	in Pflanzstreifen	
16	<i>Prunus Domestica</i>	gesund, alt, artspez. Restlebensdauer gering	Freifläche	ja
17	<i>Quercus Robur</i>	gesund, Kronenschnitt erforderlich	Krone ragt ins Baufenster	nein, wg. Eichenprozessionsspinner
18	<i>Juglans Regia</i>	gesund	in Baugrenzen	

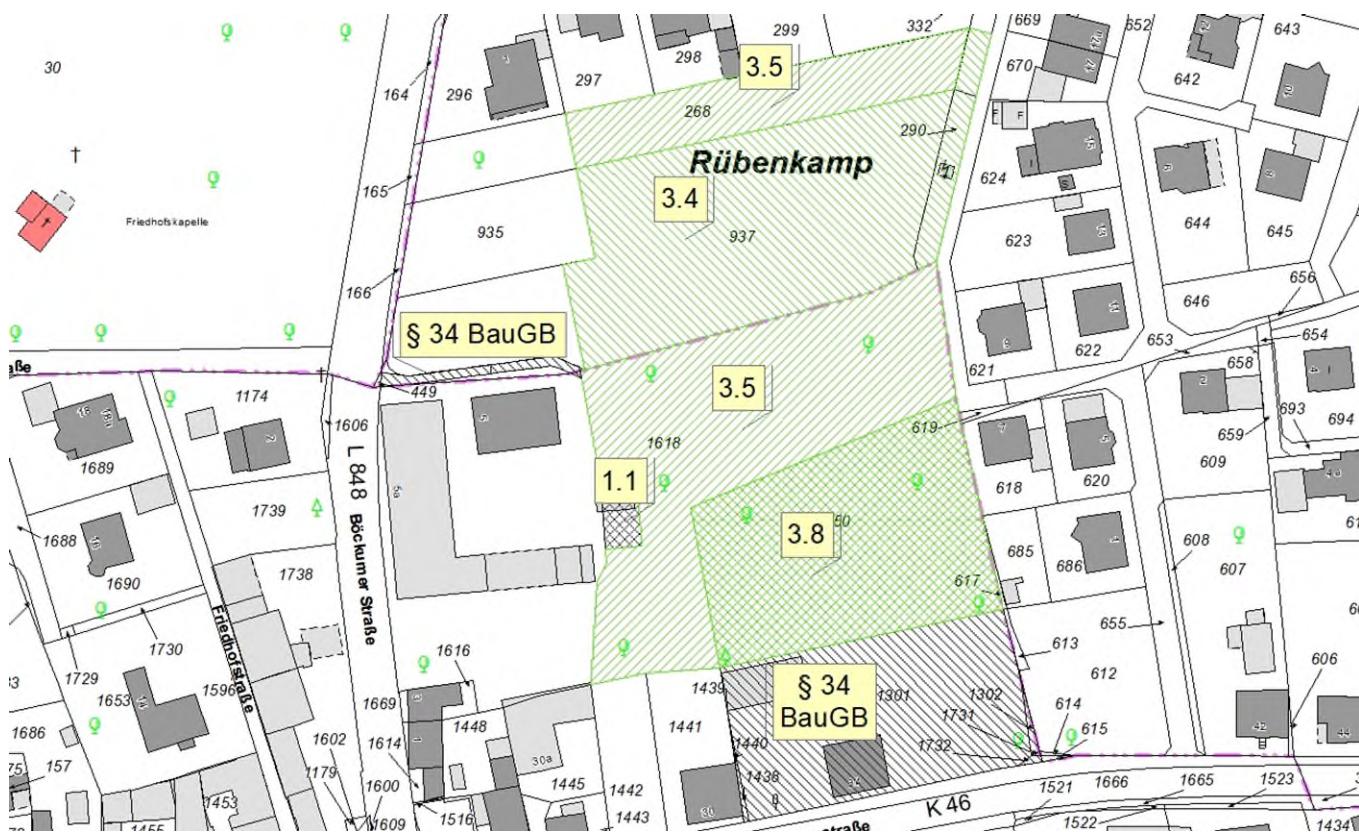
Somit verbleiben die Bäume Nr. 6 und 16, die zum Erhalt festgesetzt werden könnten. Bei Baum Nr. 16 wird aufgrund des für die Art hohen Alters und der deshalb verbleibenden Restlebensdauer von wenigen Jahren auf eine Festsetzung verzichtet.

Im Übergang zum Baugebiet nach Osten wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Durch das geplante Baugebiet finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gem. §§ 18-

21 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewerten und zu kompensieren sind. Aufgrund der Größe des Planbereiches, der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach EU-Richtlinie nicht erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die betreffenden Flächen sind in der Eingriffsbilanzierung als § 34 BauGB-Flächen bezeichnet und neutralisiert. Innerhalb des Plangebietes gibt es bereits bebaute Grundstücke, in alle Richtungen aus dem Baugebiet grenzen Gebäude direkt an. Dadurch ist der Bereich anthropogen beeinflusst.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“.

Ausgangszustand des Untersuchungsraumes:



Die Biotoptypen lassen sich flächenmäßig wie folgt bilanzieren:

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotope/Flächentyp	Fläche m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
0.		§ 34 BauGB-Flächen	2.284		
1.		Versiegelte oder teilversiegelte Flächen			
	1.1	Überbaute Fläche	121	0	0
3.		Landwirtschaftliche Nutzfläche			
	3.4	Wiese, artenarm	3.496	3	10.488
	3.5	Wiese, artenreich	4.365	5	21.825
	3.8	Streuobstwiese	2.586	6	15.516
		Gesamtflächenwert A:	12.852		47.829

B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes					
1	2	3	4	5	6
Flächennr.	Code	Biotope/Flächentyp	Fläche m ²	Grundwert	Einzelflächenwert
0.		§ 34 BauGB-Flächen	2.284		
1.		Versiegelte oder teilversiegelte Flächen			
	1.1	Überbaubare Fläche	2.864	0	0
	1.3	50% GRZ, teilw. versiegelt	1.432	0.5	716
	1.1	Straßenverkehrsfläche	877	0	0
	1.3	Rad- und Fußweg, wassergebundene Decke	145	1	145
4		Grünflächen			
	4.2	Nicht überbaubare Fläche, Ziergarten	4.489	2	8978
		Private Grünfläche mit Anpflanzgebot	761	4	3.044
		Gesamtflächenwert B:	12.852		12.883
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A):					- 34.946

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“ der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden kann. Für die geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von 34.946 Biotopwertpunkten, der nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

Der Eingriff soll durch Herstellung mehrerer Ackerbrachen, die mit autochthonem Saatgut eingesät werden, ausgeglichen werden. Hierdurch ergibt sich eine Aufwertung von 2 auf 5 Punkte/m². Die Lage und Abgrenzung der Flächen von insgesamt 11.649 m² ergibt sich aus der Ausgleichsflächenplanung nach Anlagen 1a und 1b. Die Ausgleichsflächen liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Hellwegbörde, das dem Schutz der Offenlandarten dient. Diese Arten stehen aber immer wieder unter dem Druck der Prädation. Unter anderem sind hierfür auch Greifvögel verantwortlich. Da die freie Landschaft nach Hinweis des Biodiversitätsberaters der Landwirtschaftskammer genügend mit Sitzwarten für die Greifvögel ausgestattet ist, soll entgegen der früheren Absicht vom Anpflanzen von Obstbäumen abgesehen werden.

13. ARTENSCHUTZ

Nach Einschätzung der UNB, ist bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplanes zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Auf der Fläche und im Umfeld des Vorhabens sind schutzwürdige Biotope (Streuobstwiese, Grünland und alter Gehörzbestand) vorhanden. Im Vorhabenbereich befinden sich vielerlei Strukturen zur Habitatemgnung. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit einiger Arten kann im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist neben einer Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV NRW (2017) eine Artenschutzprüfung mit den entsprechenden Kartierungen notwendig. Erst damit können belastbare Aussagen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgen.

In einem Abstand von ca. 200 m befindet sich östlich des Plangebietes das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, das annähernd 500 km² große Gebiet umfasst große Teile der Hellwegbördnen. Das Landschaftsinformationssystem LINFOS weist für den Bereich des Plangebietes und der Umgebung als streng geschützte Art die die Rohrweihe mit Aktionsraum auf. Aufgrund der Entfernung sowie zwischen Vogelschutzgebiet und Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen und Baukörpern besteht keine optische Verbindung zur freien Landschaft. Beeinträchtigungen durch Staub- und Lärmmissionen auf das Vogelschutzgebiet sind daher sehr unwahrscheinlich.

Die Durchführung der Artenschutzprüfung II (und der FFH-Vorprüfung) hat ergeben, dass im Plangebiet und in dessen Wirkbereich (Wirkraum bis 300 m) 40 Vogelarten, mind. 5 Fledermausarten und mind. 6 Amphibienarten heimisch sind. Das Plangebiet ist dabei insbesondere als Nahrungshabitat von Bedeutung. Eine besondere Bedeutung spielt der unmittelbar am Planbereich liegende Teich, der sich auf einem Nachbargrundstück befindet. Dieser stellt gerade bei der trockenen Witterung im Jahr 2019 eine herausragende Attraktion für Vögel- und Fledermäuse, vor allem aber auch für die Amphibienfauna, dar. Diese allgemeine Einschätzung wird dadurch gestützt, dass der Planbereich nach drei Seiten in ökologisch wertvolle Flächen (Friedhof im Westen, Altgebäude mit Altbäumen und Streuobstwiese im Süden und Südosten, Bachniederung Trotzbach mit Gehölzen und Grünlandflächen im Osten) eingebettet ist. Nach Realisierung des Vorhabens fällt der gesamte Planbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat für die meisten Arten aus, auch wenn neue Gärten und Rasenflächen entstehen.

Planungsrelevante Vogelarten	Planungsrelevante Fledermausarten	Planungsrelevante Amphibienarten
Bluthänfling	Breitflügelfledermaus	Erdkröte
Eisvogel	Wasserfledermaus	Grasfrosch
Feldsperling	Großer Abendsegler	Laubfrosch
Girlitz	Rauhautfledermaus	Teichmolch
Mehlschwalbe	Zwergfledermaus	Wasserfrosch-Komplex
Rauchschwalbe		Kammolch
Schwarzstorch		
Schleiereule		
Star		
Turmfalke		

13.1 CEF-Maßnahme

Geschützte Tiere dürfen nicht getötet oder erheblich gestört werden oder ihre Lebensstätte verlieren.

Bei mindestens 6 Vogelarten (Mehl- und Rauschwalbe, Schleiereule, Schwarzstorch, Star und Turmfalke) ist ein solcher Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht auszuschließen. Gleiches gilt für mindestens 5 Fledermausarten (Breitflügel-, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus) sowie mindestens eine Amphibienart (Laubfrosch). Der Vorhabenträger hat deshalb dafür Sorge zu tragen, die hier beschriebenen, möglichen Verstöße im Vorfeld einer Genehmigung und ev. späteren Baufeldräumung durch Vorlage eines gezielten Vermeidungs- und Ausgleichskonzeptes für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Ein solches Konzept sollte spezielle Regelungen (z.B. Bauzeitenregelung) und artspezifisch begründete Maßnahmen (z.B. Erhalt und Neuanlage von Gehölzen-, Grün- und Pufferzonen im Baugebiet z.B. Richtung Trotzbach, Anlage von Gewässern, Anbringen von Nisthilfen, etc.) enthalten (s. MKULNV 2012). Nur dann kann das geplante Vorhaben unter Einbeziehung von arten- und naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) ev. genehmigt werden.

Der Eisvogel wurde nicht im UG beobachtet und taucht deshalb nur nachrichtlich in Tab. 2 auf. Die Art brütet aber nach STELZIG (2008) mit zwei Brutpaaren am Trotzbach unweit des Vorhabens. Nach Gerlach (mdl.) wurde der Eisvogel auch am Teich Kirchwiese 15 und damit im Planbereich nachgewiesen. Da die Art von März – September brütet und Mehrfachbruten häufig sind, sollte diese Art in etwaige Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden, um Beeinträchtigungen auszuschließen.

Von vornherein können Verstöße gegen die drei artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (Tötungs- und Störungsverbot sowie Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht direkt ausgeschlossen werden. Bezüglich der möglichen Verstöße, wird ein gezieltes Vermeidungs- und Ausgleichskonzept erarbeitet und vor der Umsetzung der Bauleitplanung umgesetzt. Das Konzept enthält spezielle Regelungen (z.B. Bauzeitenregelung) und artspezifisch begründete Maßnahmen (z.B. Erhalt und Neuanlage von Gehölzen-, Grün- und Pufferzonen im Baugebiet z.B. Richtung Trotzbach, Anlage von Gewässern, Anbringen von Nisthilfen, etc.)

Im Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen ist und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren ist. Gehölzentnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, also in der Zeit vom 30.09. bis 01.03. erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Planung des Bebauungsplanes Erwitte - Horn Nr. 15 "Neuengärten" ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes „Hellwegbörde“ (4415-401) nicht auszuschließen. Deshalb wird eine FFH-Vorprüfung (FFH-VOP) auf Grundlage vorhandener Unterlagen vorgenommen, um überschlägig zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des o.a. Natura 2000-Gebietes kommen kann.

Nach einer Beschreibung des Vorhabens, der Methodik einer FFH-Vorprüfung und möglicher Wirkfaktoren wird das EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde kurz beschrieben (z.B. Schutzzweck, maßgebliche Bestandteile). Nach einer Bewertung möglicher Auswirkungen der Wirkfaktoren erfolgt eine überschlägige Prognose zu Vorkommen und Empfindlichkeit der wertbestimmenden bzw. melderelevanten Vogelarten des VSG gegenüber dem Eingriff. Das prüfungsrelevante VSG Hellwegbörde wird durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind ausgeschlossen, so dass auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Mit dem geplanten Eingriffsvorhaben gehen Nahrungshabitate von Star, Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe verloren. Mit dem Fällen älterer Bäume können Spaltenquartiere baumbewohnender Fledermausarten zerstört werden, zudem ist während der Baumaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für einwandernde Amphibienarten nicht auszuschließen. Gleiches gilt bei Abriss von Gebäuden.

Um eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) notwendig. Das vorliegende Gutachten vom Büro Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG definiert die Inhalte dieser Maßnahmen. Die CEF-Maßnahme zur Entwicklung von Nahrungshabitaten für die o.g. Vogelarten wird auf stadteigenen Grundstücken in der Gemarkung Berenbrock (Flur 1, Flurstücke 123 und 8, s. Abb. 1) umgesetzt.

Um einen Verstoß gegen den Verbotsbestand der „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden, wird auf den stadteigenen Grundstücken in der Gemarkung Berenbrock, Flur 1, Flurstücke 123 und 8 eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme, continuous ecological functionality-measures) umgesetzt. Diese umfasst die extensive Bewirtschaftung bisher intensiv ackerbaulich genutzter Flächen, die Anlage von Extensivgrünland sowie die Neupflanzung einer Hecke. Hierdurch bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die o.g. fünf Arten erhalten. Zur Vermeidung eines baubedingten, signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Amphibien und baumbewohnende Fledermäuse werden zudem Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung für die beiden Artgruppen notwendig (Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung für Fledermäuse in Bäumen sowie bauzeitliche Amphibiensperreinrichtung).

Fledermäuse

Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände der „Tötung“ und „Zerstörung“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zum Schutz von baumbewohnenden Fledermausarten (Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler) sowie Gebäude bewohnende Arten (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) notwendig:

Die Beseitigung von Bäumen mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse ist zwischen Mitte September und Ende Oktober (genaue Festlegung des Zeitfensters nach Expertenabschätzung, da

zeitliche Verschiebungen je nach Witterung möglich sind) und somit außerhalb der Wochenstundenzeiten und vor der Winterruhe der Fledermäuse durchzuführen.

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung werden Bäume mit Quartierpotenzial sowie Gebäude kurz vor den Fäll- bzw. Abrissarbeiten auf aktuellen Fledermausbesatz (z.B. witterungsbedingt in Quartieren verbliebene Individuen) kontrolliert. Unbesetzte Hohlräume werden unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle verschlossen, so dass einer Fällung bzw. einem Abbruch nichts im Wege steht. Ist ein Quartier besetzt, so kann bei Temperaturen über 10°C ein Ausfliegen durch fachgerechte Vergrämung und eine anschließende Quartieraufgabe durch Verschließen, z. B. durch einen Einwegeverschluss, erzwungen werden (vgl. FÖA Landschaftsplanung 2011).

Bei Temperaturen unter 10°C muss abgewartet werden, ob sich das Tier selbstständig aus dem Quartier entfernt. Geschieht dies nicht oder ist eine Verschiebung der Fällung dem Vorhabenträger nicht zumutbar, so können die betreffenden Individuen auf Grundlage von § 44 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG von einer fachlich qualifizierten Person fachgerecht vergrämt oder aus dem Quartier entnommen und z. B. in einen Fledermaus-Überwinterungskasten umgesetzt werden (vgl. FÖA Landschaftsplanung 2011). Bei allen Fäll- und Abrissarbeiten ist eine in Bezug auf Fledermäuse fachlich qualifizierte Person anwesend, die ggf. trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei den Fäll-/ Rodungsarbeiten verletzte Tiere bergen und fachgerecht versorgen kann.

Werden im Rahmen der Kontrolle größere Gesellschaften von Individuen (z.B. Männchenquartiere, Wochenstuben, etc.) nachgewiesen, werden durch die ökologische Baubegleitung Maßnahmen zum Schutz der Individuen ergriffen. Diese Maßnahmen können Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baustopp) oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sein. Fallen die Quartiere auf Dauer weg, sind zur Kompensation insbesondere Maßnahmen zur Optimierung gleichartiger Quartiere im Umfeld denkbar. Im Falle der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch eine Neuschaffung von Quartieren der Verlust ausgeglichen werden (z.B. Aufhängen von Fledermauskästen im Bereich des Trotzbaches oder des Friedhofes).

Amphibien

Um ein Erfüllen der Verbotstatbestände der „Tötung“ gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen zum Schutz von Amphibienarten notwendig (Laubfrosch, Wasserfrosch, Grasfrosch, Teichmolch, Erdkröte):

Bauzeitliche Amphibiensperreinrichtungen

Zur Vermeidung baubedingter Tötung von möglicherweise in den Eingriffsbereich einwandernden Amphibien wird während der Bauzeit ein übersteigsicherer Amphibienzaun mit Bodenfallen installiert. Dies geschieht entlang der Westseite des Lünegrabens zwischen Langestraße und Im Rübenkamp (Höhe Hausnummer 9), sodass Wanderungen ins Plangebiet verhindert und Amphibien in Richtung des Regenrückhaltebeckens nach Norden abgeleitet werden.

Die Errichtung des Zaunes erfolgt vor Einsetzen der Frühjahrswanderung (d.h. im Februar). Er bleibt bis Oktober aktiv, um die Sperrwirkung auch während der Herbstwanderung zu gewährleisten. Die Absperreinrichtung und die Bodenfallen werden regelmäßig (allmorgendlich) auf Amphibien kontrolliert, gefundene Individuen aus den Fanggefäßen befreit und in Wanderrichtung jenseits der Baufläche

ausgesetzt. Ggf. werden aufgefundene Tiere aus dem Gefahrenbereich abgesammelt und in die bestehenden Gewässerlebensräume (rück-) überführt.

CEF-Maßnahme Berenbrock

Die Maßnahmenflächen befinden sich nördlich der Ortschaft Berenbrock auf den stadteigenen Grundstücken Gemarkung Berenbrock, Flur 1, Flurstücke 123 (Teilfläche A) und 8 (Teilfläche B) (s. Abb. 2). Sie umfassen insgesamt 1,9 ha. Die Teilflächen erstrecken sich in West-Ost-Richtung in abfallender Hanglage zum Ostbach und werden – in Nord-Süd-Richtung – durch einen Wirtschaftsweg mit wassergebundener Wegedecke getrennt (Ostfeldweg). Beide Teilflächen werden derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Im Westen schließt Fläche A an kleinräumiges, feuchtes Grünland, das den Verlauf des Ostbaches begleitet. Im Osten wird die Fläche B durch einen mit Birken flankierten, asphaltierten Wirtschaftsweg (Benninghauser Weg) begrenzt. Die Teilfläche B wird durch eine 110 kV-Leitung gekreuzt.

Nach der digitalen Bodenkarte 1:50 000 des GEOLOGISCHEN DIENSTES (GD) NRW liegen die Maßnahmenfläche überwiegend auf Gley-Parabraunerde mit einem Staunässegrad der Stufe 0 (ohne Staunässe) und einer Grundwassertiefe der Stufe 4 (sehr tief). Unmittelbar am Ostfeldweg befindet sich kleinflächig Pseudogley mit einem Staunässegrad der Stufe 3 (mittel) und einer Grundwassertiefe der Stufe 0 (ohne Grundwasser). Im Verlauf des Ostbachs befinden sich Gleyböden, die einen Staunässegrad der Stufe 0 (ohne Staunässe) und eine Grundwassertiefe der Stufe 2 (mittel) aufweisen.



Die Flächen liegen in der offenen, großflächigen Ackerlandschaft der Hellwegbörde und sind Teil des gleichnamigen Vogelschutzgebietes (Objektkennung DE-4415-401), das landesweit bedeutsame Bestände von bodenbrütenden Feldvögeln aufweist. Nach Auskunft der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des LANUV NRW liegen Artnachweise u.a. folgender Arten innerhalb der Maßnahmenflächen bzw. ihrer unmittelbaren Umgebung vor: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Kuckuck (*Cuculus canorus*) (FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG 2020).

Die Zielarten sind Star, Mehlschwalbe, Racuschwalbe, Schleiereule und Turmfalke mit ihren unterschiedlichen autoökologischen Ansprüchen.

Es handelt sich bei den Flächen um zwei intensiv genutzte Ackerflächen, die sich in West-Ost-Richtung in seicht abfallender Hanglage zum Ostbach erstrecken und – in Nord-Süd-Richtung- durch einen Wirtschaftsweg mit wassergebundener Wegedecke getrennt werden.

Ziel ist, der Anbau von Sommergetreide („Mittelzehrer“) bei gleichzeitigem Verzicht auf Düngemittel resultiert in Nährstoffentzug auf den Ackerflächen. Darüber hinaus bietet der extensive Sommergetreideanbau ein Bruthabitat für Feldlerche und Rebhuhn sowie – ein erhöhtes Kleinsäugeraufkommen als Nahrungsgrundlage für Turmfalke und Schleiereule.

Die Maßnahme ist – unter Beachtung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmendetails – entsprechend der Pakete 5024 + 5026 + 5027 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz umzusetzen. Die Umsetzungsdauer der Maßnahme beträgt fünf Jahre, danach sind auf den Flächen die Maßnahmen 02 und 03 umzusetzen.

Darüber hinaus wird Extensivgrünland auf den Ackerflächen A und B angelegt, dass als Nahrungshabitat für Mäusejäger wie Schleiereule und Turmfalke sowie Insektenfressende Singvögel wie Star, Rauch- und Mehrschwalbe dient.

Eine Strauchhecke wird am westlichen und südlichen Rand der Fläche A auf einer Gesamtlänge von ca. 100 m angelegt. Die Hecke bietet durch ihren Nord-Ost-Verlauf Windschatten und damit ein Schlechtwetter-Nahrungshabitat für Schwalbenarten. Durch die Tallage verbleibt die Kulissenwirkung auf Bodenbrüter gering. Zudem profitieren Gehölzbrüter des Halboffenlandes wie Goldammer, Neuntöter und Dorngrasmücke von der Neupflanzung.

14. KLIMASCHUTZ / MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird in den Bestimmungen über die Bauleitplanung sowohl durch neue Regelungen als auch durch Regelungsänderungen und –ergänzungen Rechnung getragen. Mit der Einführung der sog. Klimaschutzklausel nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird der Klimaschutz programmatisch aufgewertet. Es wird bestimmt, dass die Bauleitplanung dazu beitragen soll, dass, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, ...“. Der neu eingeführte § 1aAbs. 5 BauGB wonach „die Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden,“ ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Abwägungsvorbehalt).

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands ist das Vorhabengebiet der Großlandschaft Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland und der naturräumlichen Haupteinheit „Oberer Hellweg“ mit ozeanischen Klimaeinfluss zuzuordnen. Durch den Einfluss des Meeres besteht ein ausgeglichener Jahresgang der Temperatur. Kennzeichnend sind milde Winter und gemäßigte Sommer mit einer langen Vegetationsperiode. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beläuft sich im betroffenen Landschaftsraum im langjährigen Durchschnitt auf ca. 730 mm, wobei das Niederschlagsmaximum im Sommer liegt. Die Lufttemperatur beträgt im Mittel ca. 8,8° C; die Januartemperaturen liegen bei 0,5° C und der Juli-Wert

wird mit 17,5° C angegeben. Der Wind weht vorwiegend aus westlicher bzw. südwestlicher Richtung (s. Klimaatlas NRW).

In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können sich Modifizierungen der lokalklimatischen Verhältnisse ergeben. Wesentliche Faktoren sind hier u.a. die Art der Vegetationsbedeckung, die Geländestruktur sowie insbesondere der Anteil offener Wasserflächen und versiegelter Bereiche.

Die Auswirkungen des Klimawandels zeigen sich in unserer Region im Anstieg der Jahresmitteltemperatur, vermehrter Starkniederschlägen und Sturmböen. Registriert wurden ein Temperaturanstieg der durchschnittlichen Jahrestemperatur um 0,8 bis 1 °C, eine Zunahme der Niederschläge während der Winter und zugleich eine Abnahme der Schneedecke. Klimaextreme wie Hitzewellen, Starkniederschläge und Sturmböen traten vor allem in den letzten 20 Jahren vermehrt auf. Die Folgen sind u.a. Schäden durch Hochwasser und Stürme, schlechtere Ernten durch Hitzewellen, usw. Daher müssen Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und die Anpassung an die Konsequenzen des Klimawandels Hand in Hand gehen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der integrierten Ortslage von Horn östlich der „Böckumer Straße“ und nördlich der „Langestraße“. Im Rahmen der Bebauung des Wohngebietes ist eine Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich – wie in jedem baulichen genutzten Bereich - zu erwarten. Mit Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas ist nicht zu rechnen aufgrund der Größe der Fläche und der lockeren Bauweise.

Der Bebauungsplan setzt mit seinen Festsetzungen einen planungsrechtlichen Rahmen, der den zukünftigen Bauherren hinreichend Spielräume zum Einsatz regenerativer Energien gibt. Im Rahmen von Klimaschutzbemühungen setzt sich auch die Stadt Erwitte zum Ziel, die Umsetzung von Standards über gesetzlichen Vorgaben hinaus voranzubringen. Es wird versucht, dass sich die Gebäude überwiegend nach Süden und ohne Verschattung durch andere Gebäude ausrichten können. Das schafft gute Voraussetzungen für die Umsetzung baulicher Standards über gesetzliche Normen hinaus.

Parallel hierzu sollen die Bauinteressenten durch Beratungen über das Angebot an Fördermaßnahmen in ihrer Entscheidung zur Verwendung regenerativer Energien und über die Energieeinsparverordnung hinausgehende Baustandards informiert werden.

Die Stadt Erwitte wird LED-Leuchten in den Straßen vorsehen und in diesem Rahmen zum Klimaschutz beitragen.

Folgende Festsetzungen im Bebauungsplan können die Folgen des Klimawandels mindern: Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl auf 0,3 (und nicht auf die nach Baunutzungsvorordnung maximal zulässige GRZ von 0,4 für Wohnbaugebiete) können noch unverbaute und unversiegelte Flächen innerhalb des Baugebietes verbleiben, auf denen das Regenwasser versickern kann. Das führt zu einer geringeren Belastung der Regenwasserkanalisation. Je größer die Fläche, auf der das Niederschlagswasser verdunsten kann, desto besser ist das Kleinklima. Die nächtliche Abkühlung in einem unverbauten Bereich ist daher höher als im bebauten Bereich.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

Vorbemerkungen

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Größe des Planbereiches und der vorgesehenen Planungsinhalte ist eine allgemeine Vorprüfung bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UPGV nicht erforderlich.

2. Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes Horn 14 „Neuengärten“

Zweck des Bebauungsplanverfahrens ist die Bereitstellung von kostengünstigen Bauland in Horn. Aufgrund des hohen Wohnwertes von Horn wird preisgünstiges Bauland weiterhin stark nachgefragt. Die Stadt Erwitte kann aber keine Grundstücke an ortsansässige Bauinteressenten verkaufen. Es gibt zwar Reserven an Wohnbauflächen in Erwitte, aber die befinden sich nicht im Eigentum der Stadt. Es ist erforderlich, im Sinne einer vorausschauenden Planung, geeignete Bauflächen zu entwickeln. Dieses Baugebiet wird durch die Stadt Erwitte vermarktet, damit eine schnelle Bebauung der Grundstücke gewährleistet ist.

Der Bebauungsplan weist folgende Nutzungsformen auf:

- Eine WA-Fläche mit einer GRZ zwischen 0,3 und 0,4 und einer GFZ von 0,5 bis 0,8
- Verkehrsfläche in Form einer Strichstraße mit ausreichend großem Wendehammer, mit Anschluss an die Langestraße
- Rad- und Fußwegeverbindungen an die Böckumer Straße und Kirchwiese
- Grünfläche verläuft von Norden nach Süden entlang des Plangebietes

Der Bedarf an Grund und Boden wird für die einzelnen Nutzungen durch die Angaben in der folgenden Tabelle aufgezeigt:

Geplante Nutzungen	Flächengröße in qm	Flächengröße in %
Bauflächen	10.538 m ²	82,00 %
Verkehrsflächen	1.348 m ²	10,49 %
- Davon Rad- und Fußwege	236 m ²	1,95 %
Grünflächen	966 m ²	7,51 %
Insgesamt	12.852 m²	100,00%

3. Darstellung der in Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Für das Umfeld des Plangebietes existieren keine relevanten Ziele von Fachplänen.

In einem Abstand von ca. 200 m befindet sich östlich des Plangebietes das **Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (Natura 2000 Nr. DE-4415-401)**. Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche, zwischen Salzkotten im Osten und Unna im Westen sowie der Lippeaue im Norden und dem Ruhr/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker) geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Süd nach Nord ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.

Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird aufgrund der Entfernung nicht gesehen. Außerdem ist der Planbereich durch Wohnbebauung vorgeprägt. Es stehen ausreichende Flächen in der Umgebung zur Verfügung, sodass hier nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen ist.

Landschafts- und Naturschutzgebiete oder besonders geschützte Biotope sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Prüfungsgrundlage ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Dabei ist in der Regel der aktuelle Zustand des Plangebietes die Bezugsebene.

4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Ein Teil der Fläche ist bereits mit einem Wohnhaus, einer temporären Flüchtlingsunterkunft und einer Scheune bebaut. Der andere Teil der Fläche wird zurzeit als Grünland und Obstwiese genutzt.

Im Plangebiet und in dessen Wirkbereich sind eine erhebliche Anzahl geschützter Vögel-, Fledermaus- und Amphibienarten heimisch, sodass das Plangebiet insbesondere als Nahrungshabitat von Bedeutung ist.

4.2 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu subsumieren. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion,
- die Erholungsfunktion

Im Hinblick auf Wohnnutzungen sind die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Siedlungsteile zu nennen, die durch eine meist lockere Einfamilienhausbebauung mit großen Gärten geprägt sind. Aufgrund der Lage im Raum und des ausreichenden Abstandes zu störenden Nutzungen liegen hier günstige Wohnumfeldbedingungen vor. Da die Fläche z. Z. nicht betretbar ist, bietet sie in dem Sinne auch keine Erholungsmöglichkeit. Aber für den Menschen sind nicht nur die wohnumfeldabhängigen Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholung- und Freizeitfunktion im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung, sondern auch die Aspekte des Lärmschutzes und auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Land- und Forstwirtschaft.

Das Vorhaben belastet die Anwohner nur geringfügig aufgrund eines minimal erhöhten Verkehrsaufkommens, verursacht durch den an- und abfahrenden Verkehr von den zukünftigen Bewohnern der geplanten Baugrundstücke. Die Wohnbebauung ruft hinnehmbare ästhetische und optische Beeinträchtigungen hervor, die vernachlässigt werden können.

Erholungs- und Freizeitfunktionen bleiben in gleicher Qualität erhalten.

Die baubedingten Störungen sind auf einen Zeitraum von mehreren Monaten beschränkt. Bei Einhaltung der Vorschriften beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen ist die Gefahr des Eintrages umweltgefährdender Stoffe gering. Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch baubedingte Störungen zu erwarten.

4.3 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Bei diesen Schutzgütern stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Biotopfunktion
- die Biotopvernetzungsfunktion

Eine besondere Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, u.a. die potenziellen FFH- und Vogelschutz-Gebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Sinne des o.g. Schutzgedankens.

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Letztere Bedingungen sind hier nicht vorhanden aufgrund der ausgeräumten Landschaft ohne biologische Vielfalt, aber mit hoher landwirtschaftlicher Nutzungsintensität.

In einem Abstand von ca. 200 m befindet sich östlich des Plangebietes das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, das annähernd 500 km² große Gebiet umfasst große Teile der Hellwegböden. Das Landschaftsinformationssystem LINFOS weist für den Bereich des Plangebietes und der Umgebung als streng geschützte Art die die Rohrweihe mit Aktionsraum auf. Aufgrund der Entfernung sowie zwischen Vogelschutzgebiet und Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen und Baukörpern besteht keine optische Verbindung zur freien Landschaft. Beeinträchtigungen durch Staub- und Lärmemissionen auf das Vogelschutzgebiet sind daher sehr unwahrscheinlich. Im Plangebiet selbst, sind laut LINFOS keine streng geschützten Arten vorhanden.

Auf der Fläche und im Umfeld des Vorhabens sind schutzwürdige Biotope (Streuobstwiese, Grünland und alter Gehötzbestand) vorhanden. Im Vorhabenbereich befinden sich vielerlei Strukturen zur Habitatemgnung. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit einiger Arten kann im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist neben einer Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV NRW (2017) eine Artenschutzprüfung mit den entsprechenden Kartierungen notwendig. Erst damit können belastbare Aussagen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgen.

Die Durchführung der Artenschutzprüfung II (und der FFH-Vorprüfung) hat ergeben, dass im Plangebiet und in dessen Wirkbereich (Wirkraum bis 300 m) 40 Vogelarten, mind. 5 Fledermausarten und mind. 6 Amphibienarten heimisch sind. Das Plangebiet ist dabei insbesondere als Nahrungshabitat von Bedeutung. Eine besondere Bedeutung spielt der unmittelbar am Planbereich liegende Teich, der sich auf einem Nachbargrundstück befindet. Dieser stellt gerade bei der trockenen Witterung im Jahr 2019 eine herausragende Attraktion für Vögel- und Fledermäuse, vor allem aber auch für die Amphibienfauna, dar. Diese allgemeine Einschätzung wird dadurch gestützt, dass der Planbereich nach drei Seiten in ökologisch wertvolle Flächen (Friedhof im Westen, Altgebäude mit Altbäumen und Streuobstwiese im Süden und Südosten, Bachniederung Trotzbach mit Gehölzen und Grünlandflächen im Osten) eingebettet ist. Nach Realisierung des Vorhabens fällt der gesamte Planbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat für die meisten Arten aus, auch wenn neue Gärten und Rasenflächen entstehen.

Planungsrelevante Vogelarten	Planungsrelevante Fledermausarten	Planungsrelevante Amphibienarten
Bluthänfling	Breitflügelfledermaus	Erdkröte
Eisvogel	Wasserfledermaus	Grasfrosch
Feldsperling	Großer Abendsegler	Laubfrosch
Girlitz	Rauhautfledermaus	Teichmolch
Mehlschwalbe	Zwergfledermaus	Wasserfrosch-Komplex
Rauchschwalbe		Kammolch
Schwarzstorch		
Schleiereule		
Star		
Turmfalke		

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nördlich und östlich der Bestandsbebauung Obst- und Laubbäume. Die Bäume sind im Juni 2020 kartiert und hinsichtlich der Kriterien Zustand, Standort und Eignung für Privatgärten bewertet worden.

Die bestehenden Bäume sind im Bereich der Kanaltrasse, sind überwiegend beschädigt und können nicht erhalten bleiben. Ein Baum, Prunus Avium, wird zum Erhalt festgesetzt. Zudem wird im Übergang zum Baugebiet nach Osten eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

4.4 Schutzgüter Boden und Wasser

Auswirkungen sind durch das Vorhaben aufgrund der Versiegelungen und des Wasserhaushaltes geringfügig gegeben.

Bodenbelastungen in Form von Altlasten und Altstandorten sind nicht bekannt.

Durch die Festsetzung einer max. GRZ von 0,4 in den Mischgebietsflächen und 0,3 den allgemeinen Wohngebieten werden die Auswirkungen auf die Bodenfunktion und Grundwasserneubildung im Rahmen

des gesetzlich nach der Baunutzungsverordnung Zulässigen gehalten, so dass hier keine gravierenden Veränderungen zu erwarten sind.

4.5 Schutzgüter Klima und Luft

Eine (größere) Bebauung führt zu Veränderungen der klimatischen Verhältnisse innerhalb der Siedlungsbereiche. Ansteigende Temperaturen und Frischluftminderung sind u. a. die Folgen, was sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen auswirkt. Diese, oft bei größeren Bebauungseinheiten zu beobachtenden Verschlechterungen des Stadtklimas sind bei kleinteiligen Ortslagen mit einer aufgelockerten und niedrigen Bauweise kaum zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist zu berücksichtigen:

- die landschaftsästhetische Funktion

Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelaustung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe.

Die in klassisch arrondierter Lage im Ortskern integrierte Fläche ist vor allem durch die bereits dreiseitig umgebende Wohnbebauung bzw. den ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb sowie die L808 geprägt. Eine Beziehung zur freien Landschaft besteht nicht. Das Schutzgut Landschaft wird daher nicht nennenswert beeinträchtigt.

Eine Erholungsnutzung innerhalb des Gebietes ist bislang nicht gegeben, da die Flächen im privaten Besitz und nicht öffentlich zugänglich sind. Vorbelaustungen innerhalb des Gebietes durch Versiegelungen bestehen nur durch zwei vorhandene Wohnhäuser an der Langestraße.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Baudenkmäler sowie Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Die archäologischen Untersuchungen im Plangebiet mittels Baggersondagen sind bereits abgeschlossen. Dabei wurden keine archäologischen relevanten Funde/Befunde festgestellt, d.h. der Verdacht auf Bodendenkmäler hat sich nicht bestätigt. Dementsprechend sind hier keine weiteren archäologischen Maßnahmen notwendig und die Fläche wird aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege zur Bebauung freigegeben.

Ein ehemaliger mittelalterlicher Großhof, der von der Denkmalkbehörde im Planbereich als Bodendenkmal vermutet wurde, hat sich nach Sondagegrabungen nicht bestätigt.

4.8. Schutzwert Fläche

Durch die aktuelle Änderung des Baugesetzbuches wurde in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB das zusätzliche Schutzwert Fläche aufgenommen. Es sollen die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft werden. Hier wird auf die ergänzenden Vorschriften nach § 1a Abs. 2 BauGB, insbesondere auf die Bodenschutzklausel und die Umwidmungsklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, eingegangen. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 1,29 ha. Ein Teil wurde bereits mit Wohnhäusern und Garagen bebaut, der andere Teil der Fläche wird derzeit als Grünland und Obstwiese genutzt.

Insgesamt ist durch die Neuversiegelung von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzwertes Fläche auszugehen. Im Gegenzug ist eine ca. 1,5 ha große Wohnbaufläche im Stadtteil Horn-Millinghausen auf der Fläche „Kuhlecke“ aufgehoben worden.

4.9 Schutzwerte Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um für das Vorhaben bezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzwerte entstehen. Dabei gehen überwiegend Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungsstruktur aus, da durch die bestehende Nutzung die anderen Schutzwerte hauptsächlich beeinflusst werden. Wesentliche Auswirkungen, die das Schutzwertgefüge nachhaltig verändern und negative Folgen herbeiführen können sind nicht erkennbar, da die Wirkungen der einzelnen Schutzwerte nicht nachhaltig reduziert werden.

	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden / Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Fläche
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggfs. Zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, damit Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Menschen	Erholungsraum	
Tiere / Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelaustung und Eutrophierung Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen Standortfaktor für Pflanzen und teils für Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope	Arten- und Pflanzenvielfalt
Boden / Wasser	Trittbelaustung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch	Zusammensetzung der Bodenlebewelt, Einfluss auf Bodengenese Vegetation als Wasserspeicher	Einflussfaktor auf Bodengenese Grundwasserfilter Und Wasserspeicher	Einflussfaktor auf Bodengenese Steuerung der Grundwasserneubildung	Grundstruktur für unterschiedliche Böden	

	Verschmutzung					
Klima / Luft		Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas	
Landschaft	Neubaustrukturen, Nutzungsänderungen, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief als charakteristisch es Landschaftselement	Landschaftsbilder		Ungenutzte Grünfläche
Fläche		Vegetation als prägendes Nahrungshabitat	-Veränderung der Eigenart, Versiegelung, Versickerung		Wohnraum	

Überwiegend gehen Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, da durch die Grünfläche und Obstwiese die anderen Schutzwerte beeinflusst werden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Der Bereich würde langfristig aufgrund der Lage, des Zuschnittes und der Größe als private Grünfläche weiter genutzt. Vor diesem Hintergrund würden sich keine Änderungen des Umweltzustandes ergeben.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzwerte erstrecken. Zunächst werden die für die jeweiligen Schutzwerte relevanten Auswirkungen, die durch Versiegelungen und Überbauung, teils auch durch eine Inanspruchnahme, sowie durch verkehrsbedingte Prozesse erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Schutzwerte des § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d.

6.1 Für das Schutzwert Mensch

- Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktion durch Immissionen während der Bauphase,
- durch Lärm der Baumaschinen und durch Schwerlastverkehr
- mehr motorisierter Individualverkehr und somit eine höhere Lärmelastung der angrenzenden Baugebiete
- zusätzliche gas- und staubförmige Immissionen durch Heiztätigkeit im Winter, die Auswirkungen werden
- aber der üblichen Größenordnung im Wohngebiet entsprechen
- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Insgesamt sind aber die betriebs-, anlage- und baubedingten Prozesse in ihren umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzwert Mensch so gering, dass für die Bevölkerung und insbesondere deren Gesundheit keine negativen Konsequenzen zu erwarten sind.

6.2 Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- geringe Beeinträchtigung von Biotopfunktionen

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen hoch einzuschätzen, da es sich bei dem Plangebiet derzeit um eine Grünfläche und Obstwiese mit altem Gehölzbestand handelt. Hier sind 40 Vogelarten, mind. 5 Fledermausarten und mind. 6 Amphibienarten heimisch.

6.3 Für das Schutzgüter Boden und Wasser

- Verlust/ Beeinträchtigung der Biotopbildungsfunktion durch Versiegelungen und Überbauung
- Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion
- Beeinträchtigung der Abflussregulation, stark ansteigender Oberflächenabfluss bei entsprechenden
- Starkniederschlagsereignissen
- Lokale Einschränkung der Grundwasserneubildung
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Die Beeinträchtigung durch Versiegelungen mit Erschließungsstraßen wurde auf das verkehrstechnisch notwendige Maß beschränkt. So sind die Straßen lediglich 6,5 m breit und sollen im Endausbau als Mischverkehrsflächen angelegt werden. Die Rad- und Fußwege erhalten eine wassergebundene Decke. Eine mögliche Überbauung (Gebäude, Zuwegungen, Einfahrten, Terrassen) wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) im Bebauungsplan gesteuert. Die GRZ wurde von einer möglichen 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet überwiegend auf 0,3 begrenzt. Im Mischgebiet ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Das führt insgesamt zu einer verringerten Versiegelung im Plangebiet.

6.4 Für die Schutzgüter Klima und Luft

- geringe Veränderung der Durchlüftungsfunktionen
- kaum wahrnehmbare Beeinträchtigung der Luftreinigungsfunktion
- keine Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion

Aufgrund der relativ geringen Flächengröße und der Höhe der geplanten Gebäude kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse. Frischluftminderung und ansteigende Temperaturen als Folge von großer, verdichteter Bebauung sind hier nicht zu erwarten, da sich die geplante Bebauung in der Höhe und im Volumen den benachbarten Gebäuden angepasst.

In Bezug auf die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und die Aspekte des Immissionsschutzes ist anzumerken, dass alle diese Maßnahmen im Sinne einer allgemeinen Luftreinhaltung auszulegen sind. Es geht hier insbesondere um die Vermeidung und Verringerung des Ausstoßes sowohl klimabelastender Stoffe (z.B. CO₂) als auch solcher Stoffe, die darüber hinaus die menschliche Gesundheit gefährden können (z.B. Ruß).

Bei der Realisierung der Planungen werden Emissionen nur durch die Beheizung von Gebäuden und durch den zusätzlichen Kfz-Verkehr entstehen. Aufgrund der ungestörten Austauschbedingungen in der bodennahen Atmosphäre ist ein Abtransport der zusätzlich erzeugten Luftschaadstoffe gegeben. Insgesamt gesehen kommt es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Immissionssituation.

6.5 Für das Schutzgut Landschaft

- keine Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion

Das Landschaftsbild ist heute geprägt durch eine Grünfläche und Obstwiese, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Durch die geplante Bebauung auf der Fläche mit Einzel- und Doppelhäusern auf relativ großzügigen Grundstücken verbleibt ausreichend Fläche für das Anlegen von Hausgärten. Darüber hinaus wird im Osten im Übergang zum Wohngebiet „Kirchwiese“ ein Pflanzstreifen angelegt.

6.6 Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter existieren, sind demzufolge keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

6.7 Für das Schutzgut Fläche

Die Fläche ist heute geprägt durch eine Grünfläche und Obstwiese. Durch die geplante Bebauung wird ein relativ großer Teil der Fläche versiegelt, dennoch bleibt ein Großteil der Fläche für das Anlegen von Hausgärten und einem Pflanzstreifen.

6.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden eine Reihe unterschiedlicher Wechselwirkungen festgestellt, die sich insbesondere durch die Neuversiegelung und Überbauung ergeben. Zusätzliche gravierende Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher – bedingt durch die Planung – nicht zu erwarten.

6.9 Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1 Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG abzuhandeln.

Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ und wurde unter Punkt „12. NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGE, AUSGLEICHSMÄßNAHME“ im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt.

Für den unvermeidbaren Eingriff in den Landschaftsraum ist außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Ausgleichsfläche vorgesehen zugunsten einer besseren Ausnutzung dieser Fläche für Wohnbebauung. Der Ausgleich erfolgt ganz überwiegend eingriffsnah durch Herstellung eines beidseitigen Uferrandstreifens mit Einsaat einer Blühmischung entlang der Lüne.

Im Übergang zum Baugebiet nach Osten wird eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Durch das geplante Baugebiet finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gem. §§ 18-21 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewerten und zu kompensieren sind. Aufgrund der Größe des Planbereiches, der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach EU-Richtlinie nicht erforderlich. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind

oder zulässig waren. Die betreffenden Flächen sind in der Eingriffsbilanzierung als „§ 34 BauGB-Flächen“ bezeichnet und neutralisiert. Innerhalb des Plangebietes gibt es bereits bebaute Grundstücke, in alle Richtungen aus dem Baugebiet grenzen Gebäude direkt an. Dadurch ist der Bereich anthropogen beeinflusst.

Als Eingriff sind die Neuversiegelung bislang offener Bodenflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Landschaftsverbrauch und Verlust der Fläche als Lebensraum für wildlebende Pflanzen- und Tierarten zu berücksichtigen. Daher wurde für das Plangebiet eine Kompensationsberechnung durchgeführt. Die Erfassung und Bewertung von Bestand und Planung erfolgte gemäß Biotoptypenliste der Planungshilfe des LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“.

Die Bilanzierung zeigt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Horn Nr. 14 „Neuengärten“ der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden kann. Für die geplante Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ein Kompensationsbedarf von 34.946 Biotopwertpunkten, der nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

Der Eingriff soll durch Herstellung mehrerer Ackerbrachen, die mit autochthonem Saatgut eingesätzt werden, ausgeglichen werden. Hierdurch ergibt sich eine Aufwertung von 2 auf 5 Punkte/m². Die Lage und Abgrenzung der Flächen von insgesamt 11.649 m² ergibt sich aus der Ausgleichsflächenplanung nach Anlagen 1a und 1b. Die Ausgleichsflächen liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Hellwegbörde, das dem Schutz der Offenlandarten dient. Diese Arten stehen aber immer wieder unter dem Druck der Prädation. Unter anderem sind hierfür auch Greifvögel verantwortlich. Da die freie Landschaft nach Hinweis des Biodiversitätsberaters der Landwirtschaftskammer genügend mit Sitzwarten für die Greifvögel ausgestattet ist, soll entgegen der früheren Absicht vom Anpflanzen von Obstbäumen abgesehen werden.

7. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt über die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Um hier eine fundierte und genauere Einschätzung vornehmen zu können, werden die Kriterien Reichweite, Dauer und Stärke, soweit dies sinnvoll ist, ebenfalls bewertet und letztendlich zur Erheblichkeit zusammengefasst. Bei einer entsprechend hohen Einstufung ist insgesamt die Erheblichkeit der Auswirkung im Sinne eines notwendigen Handlungsbedarfs gegeben.

Schutzwerte	Planbedingte Auswirkungen auf die Teilfunktionen	Reichweite	Dauer	Stärke	Erheblichkeit
Mensch	- Beeinträchtigung der Wohnumfeldfunktionen durch baubedingte Immissionen (Lärm und Abgase) - Beeinträchtigung des zukünftigen Wohnumfeldes durch Lärmimmissionen	gering	kurz	mittel	gering
		gering	lang	mittel	mittel
Tiere und Pflanzen	- Baubedingter Verlust extensiv bewirtschafteten Grünlandes und einer Streuobstwiese - Verlust von Biotoptfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme - Beeinträchtigung von Biotoptfunktionen	gering	s. lang	hoch	hoch
		gering	s. lang	hoch	hoch
		gering	s. lang	mittel	gering

	durch Inanspruchnahme, Zerschneidung - Beeinträchtigung von Biotopstrukturen durch zunehmenden Erholungsdruck	mittel	häufig	mittel	gering
Boden und Wasser	- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	hoch
	- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	hoch
	- Beeinträchtigung der natürlichen Bodenentwicklung	gering	s. lang	gering	gering
	- Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	mittel	s. lang	mittel	hoch
	- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Produktion von Abwasser	-	s. lang	mittel	mittel
Luft und Klima	- Veränderung der Durchlüftungsfunktionen durch Gebäudeneubau	gering	s. lang	gering	gering
	- Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion durch Neuversiegelung	gering	s. lang	s. gering	gering
	- Produktion von Luftschadstoffen durch Hausbrand und Individualverkehr	s. gering	s. lang	gering	gering
Landschaft	- Veränderung der Eigenart des Ortsbildes	mittel	s. lang	mittel	mittel
	- Verlust von Freiraum	gering	s. lang	mittel	mittel
	- Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen	mittel	häufig	gering	mittel
Kultur- und Sachgüter		-	-	-	-
Fläche	- Veränderung der Eigenart - Versiegelung - Versickerung	gering gering gering	s. lang s. lang s. lang	mittel mittel mittel	mittel mittel mittel
Wechselwirkungen	- Verlust von unversiegelter Fläche	mittel	s. lang	hoch	hoch

Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Neuengärten“ werden bis auf die Schutzgüter Luft und Klima und Kultur- und Sachgüter alle Schutzgüter mehr oder weniger betroffen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird insbesondere durch die infolge von Überbauung und Versiegelung entstehenden Beeinträchtigungen sowie betriebsbedingte Faktoren bestimmt. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft werden teilweise erheblich betroffen. Durch betriebsbedingte Faktoren, wie z.B. Verkehrslärm werden der Mensch und insbesondere seine Wohnumfeldfunktion beeinträchtigt.

Als erhebliche Auswirkungen mit Umweltrelevanz sind abschließend nochmals zusammenzufassen:

- Baubedingter Verlust von landwirtschaftlicher Intensivfläche durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Verlust von Biotopfunktionen durch Versiegelung, Überbauung und Inanspruchnahme
- Beeinträchtigung/Verlust der Grundwasserschutzfunktion der Böden durch Versiegelung
- Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion der Böden durch Versiegelung
- Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung
- Verlust von unversiegelter Fläche

Das Baugebiet „Neuengärten“ führt zu einem Lückenschluss des Ortsteils Horn. Insgesamt ist durch die Neuversiegelung von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen. Im Gegenzug ist eine ca. 1,5 ha große Wohnbaufläche im Stadtteil Horn-Millinghausen auf der Fläche „Kuhlecke“ aufgehoben worden.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz vorzunehmen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die betreffenden Flächen sind in der Eingriffsbilanzierung als „§ 34 BauGB-Flächen“ bezeichnet und neutralisiert. Innerhalb des Plangebietes gibt es bereits bebaute Grundstücke, in alle Richtungen aus dem Baugebiet grenzen Gebäude direkt an. Dadurch ist der Bereich anthropogen beeinflusst.

Für den unvermeidbaren Eingriff in den Landschaftsraum ist außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Ausgleichsfläche vorgesehen zugunsten einer besseren Ausnutzung dieser Fläche für Wohnbebauung. Der Ausgleich erfolgt ganz überwiegend eingriffsnah durch Herstellung eines beidseitigen Uferrandstreifens mit Einsaat einer Blühmischung entlang der Lüne. Ebenso auf der Fläche Gemarkung Schmerlecke, Flur 7, Flurstück 186.

Die genaue Lage und Abgrenzung der Flächen von insgesamt 11.649 m² ergibt sich aus der Ausgleichsflächenplanung nach Anlagen 1a und 1b. Die Ausgleichsflächen liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Hellwegbörde, das dem Schutz der Offenlandarten dient. Diese Arten stehen aber immer wieder unter dem Druck der Prädation. Unter anderem sind hierfür auch Greifvögel verantwortlich. Da die freie Landschaft nach Hinweis des Biodiversitätsberaters der Landwirtschaftskammer genügend mit Sitzwarten für die Greifvögel ausgestattet ist, soll entgegen der früheren Absicht vom Anpflanzen von Obstbäumen abgesehen werden.

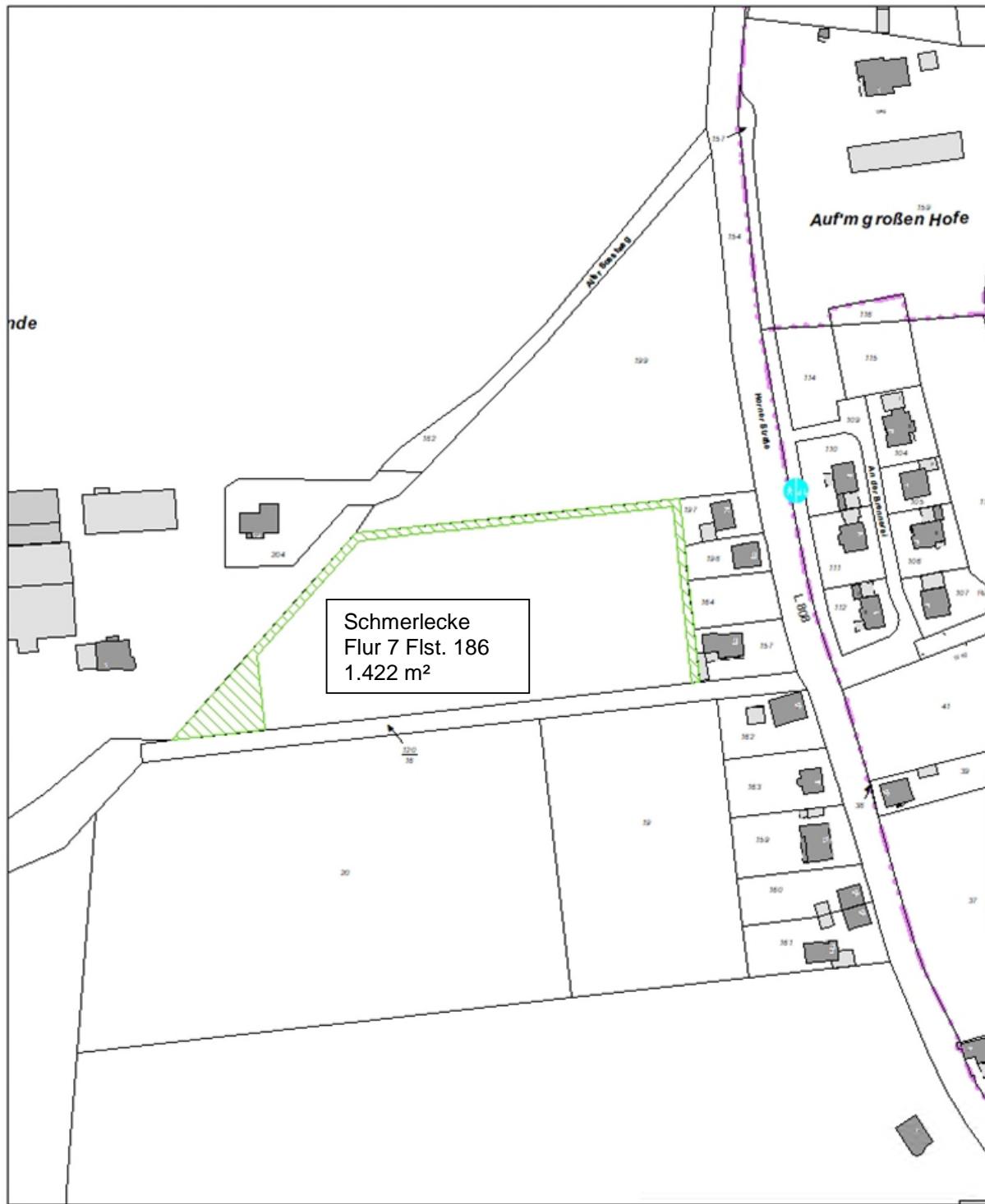
Stadt Erwitte



Maßstab 1:2.000

Anlage 1a

Bebauungsplan Horn Nr. 14 'Neuengärten' Ausgleichsflächen



Stadt Erwitte

N

Maßstab 1:2.000

Anlage 1b

Bebauungsplan Horn Nr. 14 'Neuengärten' Ausgleichsflächen

